

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 5. Februar 2001

G 51 Eglisau, Glattfelden und Buchberg SH. Wasserversorgung Eglisau. Quellfassungen Brunnadern, Dachsberg, Hiltenberg/Wölflihalde, Laubi und Tössriederen. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Eglisau erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten (Nrn. 6588/1-5) vom 15. Mai 2000 die Schutzzonempfehlungen für die Quellfassungen Brunnadern, Dachsberg, Hiltenberg/Wölflihalde, Laubi und Tössriederen. Mit Schreiben vom 30. Mai 2000 unterbreitete das Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 21. Juni 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 17. Juli, 28. August sowie 19. September 2000 setzten die Gemeinderäte Eglisau, Glattfelden sowie Buchberg SH die Schutzzonen fest und erliessen die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Bülach vom 7. September und 3. Oktober 2000 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinderäte Eglisau und Glattfelden keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen der Wasserversorgung Eglisau gewährleistet. Der Genehmigung der im Kanton Zürich liegenden Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Eglisau und Glattfelden. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Genehmigung der auf Gemeindegebiet von Buchberg SH liegenden Teile der Schutzzonen Brunnadern erfolgt separat gemäss den im Kanton Schaffhausen geltenden Vorschriften.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Bei maximalen Wasserentnahmen von weniger als 50 l/min ist ein vereinfachtes Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung möglich, sofern Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt werden. Die Wasserversorgung Eglisau ist deshalb einzuladen, der Baudirektion je ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassungen Brunnadern, Dachsberg, Hiltenberg/Wölflishalden, Laubi und Tössriederen einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Eglisau, Glattfelden sowie Buchberg SH vom 17. Juli, 28. August sowie 19. September 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Brunnadern, Dachsberg, Hiltenberg/Wölflishalden, Laubi und Tössriederen und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenreglement Quellfassungen Brunnadern (Nr. 6588/5) mit Plan (Nr. 1251.1.7) 1:1'000 vom 15. Mai 2000;
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Dachsberg (Nr. 6588/1) mit Plan (Nr. 1251.1.3) 1:1'000 vom 15. Mai 2000;
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hiltenberg/Wölflishalden (Nr. 6588/2) mit Plan (Nr. 1251.1.4) 1:1'000 vom 15. Mai 2000;
- Schutzzonenreglement Quellfassung Laubi (Nr. 6588/4) mit Plan (Nr. 1251.1.6) 1:1'000 vom 15. Mai 2000;
- Schutzzonenreglement Quellfassung Tössriederen (Nr. 6588/3) mit Plan (Nr. 1251.1.5) 1:1'000 vom 15. Mai 2000.

II. Die Gemeinderäte Eglisau und Glattfelden werden eingeladen, die Festsetzung der Schutz-zonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Wasserversorgung Eglisau wird eingeladen, der Baudirektion für ihre Quellfassungen Brunnadern, Dachsberg, Hiltenberg/Wölflishalden, Laubi und Tössriederen je ein Konzessionsge-such bis spätestens 30. Juni 2001 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Eglisau, 8193 Eglisau, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'782.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>80.--</u>	(85262.40.000)
Total	Fr. <u>1862.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (für sich und zu Handen aller Grundeigentü-mer);
- den Gemeinderat Buchberg, 8454 Buchberg;
- die Koordinationsstelle für Umweltschutz, Rathaus, 8201 Schaffhausen;
- die Wasserversorgung Eglisau, 8193 Eglisau;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Stucky + Kuratli, Wasterkingergweg, 8193 Eglisau;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;

- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 5. Februar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin